

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1985

Geschäftszahl

85/01/0059

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2740/76 B 16. Dezember 1976 RS I

Stammrechtssatz

Ein auf einem Verschulden beruhendes Versehen des Parteienvertreters, das bei dessen gehöriger Vorsicht und Aufmerksamkeit zu vermeiden gewesen wäre, kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 46 Abs 1 VwGG 1965 eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht rechtfertigen, zumal die Voraussetzung dafür nur das Dazwischentreten eines objektiv hindernden Ereignisses sein kann.